

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 4. Juli 1979

Anderung der Grenzen zwischen den Pfarreien und Kirchengemeinden Bruchsal, St. Anton, Bruchsal, St. Josef, und Karlsdorf-Neuthard, St. Jakobus. — Umpfarrung des „Kümmelbacher Hofes“ von Heidelberg-Schlierbach nach Neckargemünd, St. Johannes Nepomuk. — Umpfarrung des Schriesheimer Hofes von Schriesheim nach Wilhelmsfeld. — Umpfarrung des Waldecker Schloßwaldes von Schriesheim nach Heiligkreuzsteinach. — Eucharistische Materie für Zöliakie-Kranke. — Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. — Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen. — Vereinbarung mit der GEMA. — Gottesdienst-Broschüre der ACK. — Hilfen zur Ehevorbereitung. — Ernennungen. — Stellenausschreibung. — Verzichtete. — Besetzung von Pfarreien. — Ausschreibung von Pfarreien. — Versetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 88

Anderung der Grenzen zwischen den Pfarreien und Kirchengemeinden Bruchsal, St. Anton, Bruchsal, St. Josef, und Karlsdorf-Neuthard, St. Jakobus

Nach Anhören des Landkreises Karlsruhe ändern Wir hiermit die Grenzen zwischen den Pfarreien und Kirchengemeinden Bruchsal, St. Anton, Bruchsal, St. Josef, und Karlsdorf-Neuthard, St. Jakobus, wie folgt: Ausgehend vom Schnittpunkt der Bundesbahnlinie Karlsruhe-Heidelberg mit der Bundesstraße 35 verläuft die Grenze zwischen den Pfarreien und Kirchengemeinden Bruchsal, St. Anton, und Bruchsal, St. Josef, in westlicher Richtung auf dieser Bundesstraße bis zum Schnittpunkt mit dem Saalbach und folgt dem Saalbach bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Bruchsal und Karlsdorf-Neuthard an der Autobahn. Von da verläuft die Grenze zwischen den Pfarreien und Kirchengemeinden Bruchsal, St. Anton, und Karlsdorf-Neuthard, St. Jakobus, auf der neuen Gemarkungsgrenze zwischen Bruchsal und Karlsdorf-Neuthard bis zum Auftreffen auf die ehemalige Gemarkungsgrenze zwischen Bruchsal und Büchenau, welche die Grenze zwischen den Pfarreien und Kirchengemeinden Bruchsal, St. Anton, und Bruchsal-Büchenau bildet.

Freiburg i. Br., den 27. Juni 1979

F Oskar Sailer
Erzbischof

Nr. 89

Umpfarrung des „Kümmelbacher Hofes“ von Heidelberg-Schlierbach nach Neckargemünd, St. Johannes Nepomuk

Nach Anhören der Stadt Heidelberg und des Rhein-Neckar-Kreises trennen Wir hiermit mit Wirkung vom

1. Juli 1979 den „Kümmelbacher Hof“ von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Heidelberg, St. Laurentius (Schlierbach), los und teilen diesen der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Neckargemünd, St. Johannes Nepomuk, zu.

Freiburg i. Br., den 26. Juni 1979

F Oskar Sailer
Erzbischof

Nr. 90

Umpfarrung des Schriesheimer Hofes von Schriesheim nach Wilhelmsfeld

Nach Anhören des Rhein-Neckar-Kreises trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Juli 1979 den Schriesheimer Hof von der Pfarrei und Kirchengemeinde Schriesheim los und teilen diesen der Pfarrei und Kirchengemeinde Wilhelmsfeld zu.

Freiburg i. Br., den 26. Juni 1979

F Oskar Sailer
Erzbischof

Nr. 91

Umpfarrung des Waldecker Schloßwaldes von Schriesheim nach Heiligkreuzsteinach

Nach Anhören des Rhein-Neckar-Kreises trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Juli 1979 den Waldecker Schloßwald von der Pfarrei Schriesheim und Kirchengemeinde

meinde Altenbach los und teilen diesen der Pfarrei und Kirchengemeinde Heiligkreuzsteinach zu.

Freiburg i. Br., den 26. Juni 1979

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 92

Ord. 25. 6. 79

Eucharistische Materie für Zöliakie-Kranke

1. Entsprechend einer Entscheidung der Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei vom 18. April 1979 — Prot.-Nr. 87/73 — kann das im Handel erhältliche glutenfreie Brot (bestehend aus Maismehl, Maispuder, Hirschhornsalz, Sojaöl, Johannisbrotkernmehl und Wasser) nicht als eucharistiefähige Materie zugelassen werden.

2. Die von der Hostiebakkerij, Institut voor Doven, Sint-Michiëlgestel, Niederlande, hergestellten Hostien für Zöliakie-Kranke sind im Sinne der allgemeinen Einführung in das Meßbuch Nr. 282 eucharistiefähige Materie und können daher verwendet werden.

3. Zöliakie-Kranke können auch unter Beachtung der für sie notwendigen Vorsichtsmaßregeln die Eucharistie nur unter der Gestalt des Weines empfangen. Zu den Vorsichtsmaßregeln für die Kommunion Zöliakie-Kranker gehört, daß die für sie bestimmten Hostien vor einer Berührung mit gewöhnlichen Hostien bewahrt werden. Bei der Kommunion unter der Gestalt des Weines ist dafür zu sorgen, daß der Anteil für die Zöliakie-Kranken ebenfalls vor einer Berührung mit gewöhnlichen Hostien (z. B. dem in den Kelch gesenkten Fragment) bewahrt bleibt.

Nr. 93

Ord. 15. 5. 79

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 3. 9. 1976 (Amtsblatt 1976 S. 411) erhält mit Wirkung vom 1. 4. 1979 folgende Fassung:

„§ 2

Für die Gewährung dieser Beihilfen gilt die Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung -BV-) vom 24. 8. 1970 i. d. F. der Verordnung vom 14. 3. 1979 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 100) entsprechend. Die genannte Beihilfenverordnung wurde in der Fassung vom 15. 12. 1975 im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1976 S. 412 bekannt gemacht. Nachstehend wird die durch Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 14. 3. 1979 erfolgte Änderung veröffentlicht.“

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfenverordnung

§ 12 Abs. 3 der Beihilfenverordnung hat mit Wirkung vom 1. 4. 1979 folgende Fassung:

„(3) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert, wenn der monatlich vor Anrechnung von Renten oder Eintreten von Ruhensregelungen zustehende Bruttoversorgungsbezug bei nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Beihilferechtigen 250 vom Hundert, bei nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Beihilferechtigen 200 vom Hundert des Mindestruhegehalts mit Ortszuschlag der Stufe 2 nicht übersteigt. Dies gilt nicht bei Personen, für die ein Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge besteht. Satz 1 gilt ferner nicht bei Personen, für deren Krankenversicherungsbeiträge ein Zuschuß oder eine vergleichbare Leistung gewährt wird, es sei denn, daß der Zuschuß geringer ist als monatlich 100 DM und zugleich weniger als die Hälfte des zu entrichtenden Versicherungsbeitrags beträgt.“

§ 12 Abs. 3 der Beihilfenverordnung hat mit Wirkung vom 1. 1. 1980 folgende Fassung:

„(3) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Absatz 1 oder 2 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Dies gilt nicht bei Personen, für die ein Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge besteht. Satz 1 gilt ferner nicht bei Personen, für deren Krankenversicherungsbeiträge ein Zuschuß oder eine vergleichbare Leistung gewährt wird, es sei denn, daß der Zuschuß geringer ist als monatlich 100 DM und zugleich weniger als die Hälfte des zu entrichtenden Versicherungsbeitrags beträgt.“

§ 13 Abs. 4 der Beihilfenverordnung hat mit Wirkung vom 1. 4. 1979 folgende Fassung:

„(4) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilferechtigte sie vor Ablauf der beiden Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr des Entstehens der Aufwendungen (§ 3 Abs. 6 Satz 2) oder der ersten Ausstellung der Rechnung folgen, beantragt hat.“

Nr. 94

Ord. 15. 5. 79

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen (Amtsblatt 1977 S. 255) erhält mit Wirkung vom 1. 4. 1979 folgende Fassung:

„§ 2

Für die Gewährung von Beihilfen gilt die Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen entsprechend der jeweils für die Bediensteten des

Erzbistums geltenden Fassung. Gegenwärtig gilt die Verordnung vom 3. 9. 1976 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 15. 5. 1979.*

Änderung der Erläuterungen zur Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen

§ 1

Nr. 2 der Erläuterungen zur Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen (s. Amtsblatt 1977 S. 256) erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1980 folgende Fassung:

„2. Der Beihilfesatz beträgt für ärztliche Behandlung, Medikamente und sonstige Heilmaßnahmen grundsätzlich 50 v. H. des beihilfefähigen Betrags. Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der zustehende Bemessungssatz um 10 v. H.

Bei einem Krankenhausaufenthalt erhöht sich der Beihilfesatz auf 65 v. H. bzw. 75 v. H. Dies gilt jedoch bei der Unterbringung in der 1. oder 2. Klasse nicht für gesondert berechnete ärztliche Leistungen, sowie für gesondert berechnete Unterkunft bis zur Höhe der Kosten für ein Zweibettzimmer. Für diese zuletzt genannten Fälle, insbesondere also für den Differenzbetrag zwischen den Unterkunftskosten der 3. und 2. Klasse, bleibt es beim Beihilfesatz von 50 v. H. bzw. 60 v. H.

Der Beihilfesatz von 50 v. H. bzw. 60 v. H. gilt auch für zahnärztliche Behandlung.

Mit einem Beihilfesatz von 50 v. H. bzw. 60 v. H. sind ferner Sanatoriums- und Kuraufenthalte beihilfefähig, jedoch nur bezüglich bestimmter Höchstsätze, sowie nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Notwendigkeit des Sanatoriums- und Kuraufenthaltes und nach vorheriger Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch das Erzb. Ordinariat.

Hilfsmittel sind innerhalb bestimmter Höchstsätze mit einem Beihilfesatz von 50 v. H. bzw. 60 v. H. beihilfefähig, wenn sie in einer der Beihilfeverordnung beigefügten Liste enthalten sind.“

Nr. 95

Ord. 23. 5. 79

Vereinbarung mit der GEMA

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Zusatzvereinbarung Nr. 4 zwischen der GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands bekannt. Wir bitten besonders Abschnitt 2 zu beachten.

Zusatzvereinbarung Nr. 4

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,

Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin,

Herzog-Wilhelm-Straße 28, 8000 München 2,

und

dem Verband der Diözesen Deutschlands,

Beringstraße 30, 5300 Bonn,

werden die geschlossenen Verträge vom 18. 5. 1953 — PV/16 a Nr. 1 (1) — und vom 24. 10. 1968 — PV/16 a Nr. 1 (2) — mit Wirkung vom 1.1. 1979 mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen weitergeführt:

1.

Der in Abschnitt I Ziff. 1 vereinbarte Jahrespauschalbetrag beträgt ab 1. 1. 1979

DM 27 000,—

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

2.

Unter Pfarrfamilienabende der katholischen Kirchengemeinden, die durch den Pauschalbetrag abgegolten sind, sind Veranstaltungen zu verstehen, die von der Kirchengemeinde im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden und nicht mit Tanz verbunden sind.

Pfarrfamilienabende, die mit Tanz verbunden sind, werden nach den jeweils gültigen Vorzugssätzen der GEMA berechnet.

Durch den Pauschalvertrag abgegolten sind ferner gesellige Veranstaltungen der Kirchchöre, soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird und die Veranstaltungen nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind.

Nr. 96

Ord. 28. 6. 79

Gottesdienst-Broschüre der ACK

Der nächsten Sammelsendung des Erzb. Seelsorgeamts liegt eine Broschüre „Gottesdienst“ bei, die von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg herausgegeben wird. Die Broschüre erschließt Wesen und Gestalt des Gottesdienstes, wie er in den verschiedenen Kirchen und Gemeinschaften gefeiert wird.

Für die Schutzgebühr von DM 1,— können weitere Exemplare bei der ACK-BW, Obere Gasse 8, 7407 Rottenburg bezogen werden. Um Bearbeitungsaufwand und Portokosten niedrig zu halten, empfiehlt sich Sammelbestellung innerhalb des Dekanats. Es wird gebeten, Bestellungen möglichst umgehend vorzunehmen.

Hilfen zur Ehevorbereitung

Die Redaktion von Leben und Erziehen, EINHARD-Verlag, Aachen hat zusammen mit der Abteilung Ehe und Familie der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz das Sonderheft „Ja — Für alle, die heiraten wollen“ erarbeitet. Allen Seelsorgestellten ist in der letzten Märzwoche ein Ansichtsexemplar mit Bestellkarte zugesandt worden.

Das Sonderheft soll allen jungen Paaren, die sich zur Trauung anmelden, ausgehändigt werden.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiozese Freiburg

Nr. 17 · 4. Juli 1979

M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 30,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

Wir weisen noch einmal darauf hin, daß die nötigen Exemplare zum angebotenen Vorzugspreis vorbestellt werden können bei: Leben und Erziehen — Einhard-Verlag, Postfach 1426, 5100 Aachen.

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. Juni 1979 Herrn Pfarrer Paul Wik in Elzach St. Nikolaus zum Dekan des Landkapitels Waldkirch, mit Wirkung vom 1. August 1979 Herr Jugendpfarrer Dieter Holderbach am Erzb. Seelsorgeamt in Freiburg zum Rektor des Erzb. Studienheims St. Michael in Tauberbischofsheim, ernannt.

Stellenausschreibung

Für die Klinik Villingen der Städtischen Krankenhäuser Villingen-Schwenningen, das Goldenbühlkrankenhaus und das Heilig-Geist-Spital in Villingen wird ein Priester als hauptamtlicher Seelsorger gesucht. Meldung an das Erzb. Ordinariat bis 23. Juli 1979.

Auskunft erteilt: Kath. Pfarramt, St. Konrad, Herdstraße 112, 7730 Villingen-Schwenningen.

Verzichte

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Fridolin Abberger auf die Pfarrei Bad Ripoldsau-Schapbach (Bad Ripoldsau) Mater Dolorosa, Dekanat Kinzigtal, des Pfarrers Erwin Vogel auf die Pfarrei Grosselfingen, St. Hubertus, Dekanat Zollern, des Pfarrers Alois Westermann auf die Pfarrei Ubstadt-Weiher (Weiher) St. Nikolaus, Dekanat Bruchsal mit Wirkung vom 1. September 1979 cum reservatione pensionis angenommen.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 19. Juni 1979 die Pfarrei Heidelberg St. Albert, Stadtdekanat Heidelberg, Herrn Pfarrverweser Albert Hennegriff in Sinsheim-Hiltsbach, mit Urkunde vom 22. Juni 1979 die Pfarrei Tauberbischofsheim-Dittwar St. Laurentius, Dekanat Tauberbischofsheim, Herrn Pfarrer Rupert Kleemann in Heidelberg-Kirchheim, verliehen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Bad Ripoldsau-Schapbach (Bad Ripoldsau) Mater Dolorosa, Dekanat Kinzigtal, Heidelberg-Kirchheim St. Peter, Dekanat Heidelberg, Grosselfingen, St. Hubertus, Dekanat Zollern, Ubstadt-Weiher (Weiher) St. Nikolaus, Dekanat Bruchsal. Meldefrist: 22. Juli 1979

Versetzungen

18. Juni: Dölken Paul, Vikar in Überlingen Münsterpfarre, als Pfarrverweser nach Gottenheim, Dekanat Breisach-Endingen,
1. Aug.: Gäßmann Wolfgang, Vikar in Lörrach St. Bonifatius, Dekanat Wiesental, als Pfarrverweser nach Ballrechten-Dottingen.

Im Herrn ist verschieden

19. Juni: Lehr Dr. Ferdinand, G. R. Prof. i. R. in Heidelberg, † in Heidelberg